



# VERFAHRENSVERMERKE

- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung ist durch einen Erörterungstermin am 2. 1. 99 im Rahmen einer öffentlichen Gemeindevertreterversammlung erfolgt.  
Gemeinde Altenkirchen, den 25.7.2000 Die Bürgermeisterin
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist mit Schreiben vom 3.7.1998 beteiligt worden.  
Gemeinde Altenkirchen, den 25.7.2000 Die Bürgermeisterin
- Der Beschluß zur 2. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes wurde am ... von der Gemeindevertretung gefaßt. Die ortsübliche Bekanntmachung ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 22.8.98 bis 30.8.98 erfolgt.  
Gemeinde Altenkirchen, den 25.7.2000 Die Bürgermeisterin
- Die Gemeindevertretung hat am 1.3.1999 den Entwurf vom 25.7.99 zur Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht gebilligt und zur Auslegung bestimmt.  
Gemeinde Altenkirchen, den 25.7.2000 Die Bürgermeisterin
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 7.7.99 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.  
Gemeinde Altenkirchen, den 25.7.2000 Die Bürgermeisterin
- Der Entwurf vom 25.7.99 der 2. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Erläuterungsbericht, hat in der Zeit vom 9.8.99 bis zum 7.9.99 während folgender Zeiten (25 Tage, 32,5 Stunden Dienstzeit) nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.  
Gemeinde Altenkirchen, den 25.7.2000 Die Bürgermeisterin
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 2.9.99 geprüft. Das Ergebnis ist mit Schreiben vom 13.9.99 mitgeteilt worden.  
Gemeinde Altenkirchen, den 25.7.2000 Die Bürgermeisterin
- Die Gemeindevertretung hat am 9.9.99 den Entwurf vom 25.7.99 der 2. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht gebilligt und zur Auslegung bestimmt.  
Gemeinde Altenkirchen, den 25.7.2000 Die Bürgermeisterin
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 13.9.99 erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.  
Gemeinde Altenkirchen, den 25.7.2000 Die Bürgermeisterin
- Der Entwurf vom 9.9.99 der 2. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Erläuterungsbericht, hat in der Zeit vom 14.10.99 bis zum 5.11.99 während folgender Zeiten (15 Tage, 32,5 Stunden Dienstzeit) nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.  
Gemeinde Altenkirchen, den 25.7.2000 Die Bürgermeisterin
- Die 2. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Erläuterungsbericht, wurde am 23.3.2000 von der Gemeindevertretung beschlossen.  
Gemeinde Altenkirchen, den 25.7.2000 Die Bürgermeisterin
- Die Genehmigung der 2. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Erläuterungsbericht, wurde mit Verfügung des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 2.6.2002 Az: VIII-250-1-511-111 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.  
Gemeinde Altenkirchen, den 25.7.2000 Die Bürgermeisterin

- Die Nebenbestimmungen wurden durch den ändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 6.7.2002 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der Genehmigungsbehörde vom ... Az: ... bestätigt.  
Gemeinde Altenkirchen, den 25.7.2000 Die Bürgermeisterin
- Die 2. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Erläuterungsbericht, wird hiermit ausgeteilt.  
Gemeinde Altenkirchen, den 25.7.2000 Die Bürgermeisterin
- Die Erteilung der Genehmigung der 2. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Aushang vom 31.7.02 bis 24.8.02 ortsüblich bekanntgemacht worden.  
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden.  
Gemeinde Altenkirchen, den 25.8.2000 Die Bürgermeisterin

## Gemeinde Altenkirchen - 2. Änderung des Flächennutzungsplanes

Aufgrund des § 6 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141, ber. 1998 I, S. 137) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 23.3.2000 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenkirchen erlassen.

### Planzeichenerklärung für den Bereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenkirchen

#### DARSTELLUNGEN NACH DER PLANÄNDERUNG

#### FESTSETZUNGEN

- Art der baulichen Nutzung**  
§ 5 Abs 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO
  - W Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
  - MI Mischgebiet (§ 6 BauNVO)
  - SO Sondergebiet „Ferienhäuser“ (§ 10 BauNVO)
  - SO Sondergebiet (§ 10 BauNVO) Zweckbestimmung Campingplatz
  - SO Sondergebiet (§ 11 BauNVO) Zweckbestimmung Einkaufszentrum
  - SO Sondergebiet „Hotel“ (§ 11 BauNVO)
- Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs**  
§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB
  - Post
  - Schule
  - Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
  - Feuerwehr
- Flächen für den überörtlichen Verkehr**  
§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB
  - überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
  - überörtliche Radwegeverbindung
- Grünflächen**  
§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB
  - Grünfläche
  - Zweckbestimmung: Sport- und Spielflächen

- Flächen für die Landwirtschaft und Wald**  
§ 5 Abs. 2 Nr. 9 a) und b) und Abs. 4 BauGB
  - Flächen für die Landwirtschaft
  - Flächen für Wald

- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**  
§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB
  - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- Sonstige Planzeichen**
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
  - - - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Planänderung
  - · - · - Grenze des von der Genehmigung ausgenommenen Bereiches (nicht beantragt)

#### NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

- Flächen für die Wasserversorgung**  
§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB
  - Zweckbestimmung: Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung
  - TW II = Trinkwasserschutzzone II, TW III = Trinkwasserschutzzone III
  - Abwasserpumpwerk

- Sonstige Planzeichen**
  - ⊗ Standorte, für die ein Altlastenverdacht besteht

- HINWEISE**
    - ☼ Fläche für Windenergieanlagen (Bestand)
    - ⊙ Bergmännisch verwehrte Bohrungen
- Soweit stark emittierende Verkehrsstraßen direkt an schutzbedürftigen Flächen (Wohnbauflächen) grenzen, sind in Bebauungsplänen soweit erforderlich – bauliche und sonstige technische Vorkehrungen zum Immissionsschutz festzusetzen.
- ☐ nicht genehmigte Bereiche (versagt)

## GEMEINDE ALTENKIRCHEN

### 2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES